

haben dürften, weil die Ertheilung des Extraktes das Aufschlagen des Fundbuchs oder Katasters nothwendig voraussetze.

Da aber unter dem gesetzlichen Ansehe von 2 gr. für einen Extrakt der für das Aufschlagen schon mitbegriffen ist: so darf letzterer nicht noch nebenher gefordert werden, sondern es findet durchaus nur 2 gr. Gebühr für einen Extrakt aus dem Kataster oder Fundbuche Statt.

Weimar am 24. Dezember und Eisenach am 19. Dezember 1836.

Die Großherzoglich Sächsische Landesregierungen.
von Müller. Wittich.

III. Nach dem Gesetze vom 23. April 1833, die Verbürgung der Frauen betreffend, könnten in den sonst Erfurt'schen Gebiebstheilen des Großherzogthumes Zweifel darüber entstehen, ob die durch das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten Theil I Tit. 14 §. 308 vorgeschriebene Form für den Verzicht einer sich verbürgenden Frauens-Person auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst besangt werden müsse, auch noch neben jenem neuen Landesgesetze nach, wie vor, Anwendung finde. Es haben daher Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, für denjenigen Landestheil, in welchem das Preussische Landrecht im Allgemeinen noch gesetzliche Gültigkeit hat, folgende höchste Erklärung hierüber gnädigst zu ertheilen geruht:

Da die angeführte Stelle des allgemeinen Preussischen Landrechtes zu dergleichen Entlo-ungen dieselben Förmlichkeiten erfordert, wie zu der Bürgschaftsleistung einer Frauens-Person selbst: so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1833 über die Form solcher Interzessionen da, wo jene Vorschrift des Preussischen Landrechtes noch gilt, auch bey der Entfagung sich verbürgender Frauen auf den erwähnten Einwand zur Anwendung zu bringen, dergestalt, daß es der im Preussischen Landrechte vorgeschriebenen gerichtlichen Bedeutung und Verwarnung bey einer solchen Entfagung nur dann bedarf, wenn dieselbe hinsichtlich der Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann geschieht; daß aber die Zuziehung eines besonderen rechtskundigen Beystandes für die Ehefrau, auch bey dieser Entfagung, niemals erforderlich ist.

Höchstem Befehle gemäß wird diese Erläuterung zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 22. Dezember 1836.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.